Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Sowjetunion

Berlin-Wilmersdorf, [1918]

urn:nbn:de:bsz:31-90511

Visual Library

PREIS 50 PFENNIG

DIE VERFASSUNG

DER RUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN SOWJETREPUBLIK

BESTIMMUNGEN DES
FÜNFTEN ALLRUSSISCHEN SOWJETKONGRESSES
ANGENOMMEN IN DER TAGUNG
VOM 10. JULI 1918

BERLIN-WILMERSDORF
VERLAG DER WOCHENSCHRIFT „DIE AKTION“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aK 117 H 864

Die vom III. Allrussischen Sowjetkongress im Januar 1918 proklamierte Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes bildet zusammen mit der vom V. Sowjetkongress beschlossenen Verfassung das alleinige Grundgesetz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

Dieses Grundgesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in seiner endgültigen Fassung in den „Nachrichten des Allrussischen Zentralexekutivkomitees der Sowjets" („Jswestija") in Kraft. Es soll durch alle lokalen Organe der Sowjetregierung bekanntgegeben und in allen Sowjetämtern an sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Der V. Sowjetkongress beauftragt das Kommissariat für Volksaufklärung, ausnahmelos in sämtlichen Schulen und Lehranstalten der Russischen Republik das Erlernen der Grundsätze dieser Verfassung, ebenso wie deren Erklärung und Auslegung einzuführen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ABSCHNITT I.

Erklärung der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes

ARTIKEL 1

1. Rußland wird als Republik der Sowjets (Räte) der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten erklärt. Die ganze zentrale und lokale Gewalt steht diesen Sowjets (Räten) zu.

2. Die Russische Sowjetrepublik wird auf der Grundlage eines freien Bundes freier Nationen als eine Föderation nationaler Sowjetrepubliken errichtet.

ARTIKEL 2

3. Indem der III. Allrussische Sowjetkongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten sich zur Hauptaufgabe die Beseitigung jeglicher Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die vollständige Aufhebung der Klasseneinteilungen der Gesellschaft, die schonungslose Niederhaltung der Ausbeuter, die Errichtung der sozialistischen Organisation der Gesellschaft und den Sieg des Sozialismus in allen Ländern stellt, beschließt er ferner:

a) Zwecks Verwirklichung der Sozialisierung des Grund und Bodens wird der private Grundbesitz aufgehoben und die gesamten Landbestände werden als Eigentum des ganzen Volkes erklärt und den Werktätigen ohne jede Ablösung auf der Grundlage einer ausgleichenden Bodenbenutzung übergeben.

b) Alle Waldungen, Bodenschätze und Gewässer von allgemein staatlicher Bedeutung sowie das gesamte lebende und tote Inventar, Mustergüter und landwirtschaftliche Unternehmungen werden als Nationaleigentum erklärt.

c) Als erster Schritt zum völligen Uebergang der Fabriken, Werke, Gruben, Eisenbahnen und sonstiger Produktions- und Beförderungsmittel in den Besitz der Arbeiter- und Bauernsowjetrepublik wird das Sowjetgesetz betreffend Arbeiterkontrolle und den Obersten Sowjet für Volkswirtschaft zum Zweck der Machtsicherung der Werktätigen gegenüber den Ausbeutern bestätigt.

d) Als ersten Schlag gegenüber dem internationalen Bank- und Finanzkapital betrachtet der III. Sowjetkongreß das Sowjet-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetz über die Annullierung (Nichtigkeitserklärung) der von der Regierung des Zaren, der Grundbesitzer und der Bourgeoisie aufgenommenen Anleihen, und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Sowjetregierung unentwegt diesen Weg weiter verfolgen wird, bis zum endgültigen Sieg der internationalen Arbeitererhebung gegen das Joch des Kapitals.

e) Es wird der Uebergang aller Banken in den Besitz des Arbeiter- und Bauernstaates bekräftigt, als eine der Vorbedingungen zur Befreiung der werktätigen Massen vom Joche des Kapitals.

f) Zwecks Abschaffung von schmarotzenden Gesellschaftsschichten und zur Instandsetzung der Wirtschaft wird die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt.

g) Im Interesse einer Sicherstellung der vollkommenen Machtausübung durch die werktätigen Massen und zur Beseitigung jeder Möglichkeit einer Wiederherstellung der Macht von seiten der Ausbeuter wird die Bewaffnung der Werktätigen, die Bildung einer Sozialististischen Roten Armee der Arbeiter und Bauern und die gänzliche Entwaffnung der besitzenden Klassen angeordnet

ARTIKEL 3

4. Mit dem Ausdruck der unbeugsamen Entschlossenheit, die Menschheit den Krallen des Finanzkapitals und des Imperialismus zu entreißen, die in diesem verbrecherischsten aller Kriege die Erde mit Blut überschwemmt haben, teilt der III. Sowjetkongreß vollkommen die von der Sowjetregierung geführte Politik des Abbruches der Geheimverträge, der Herbeiführung der weitéstgehenden Fraternisierung zwischen den Arbeitern und Bauern der gegenwärtig miteinander kriegführenden Armeen und der Erlangung unter allen Umständen durch revolutionäre Mittel eines demokratischen Friedens der Werktätigen ohne Annexionen und Kontributionen auf Grund des freien Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

5. Zu demselben Zweck besteht der III. Sowjetkongreß auf dem völligen Bruch mit der barbarischen Politik der bürgerlichen

Zivilisation, die den Wohlstand der Ausbeuter weniger auserwählter Nationen auf der Knechtung Hunderter von Millionen der werktätigen Bevölkerung in Asien, in den Kolonien überhaupt und in den kleinen Ländern aufbaute.

6. Der III. Sowjetkongreß begrüßt die Politik des Sowjets der Volkskommissare, die die vollständige Unabhängigkeit Finnlands erklärt, mit der Zurückziehung der Truppen aus Persien begonnen und das freie Selbstbestimmungsrecht Armeniens proklamiert hat.

ARTIKEL 4

7. Der III. Allrussische Sowjetkongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten ist der Ansicht, daß gegenwärtig, im Augenblick des Entscheidungskampfes zwischen dem Proletariat und dessen Ausbeutern, den letzteren in keinem der Regierungsorgane Platz eingeräumt werden darf. Die Regierungsmacht muß ganz und ausschließlich den werktätigen Massen und ihrer bevollmächtigten Vertretung, den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, zustehen.

8. Zugleich beschränkt sich der III. Sowjetkongreß im Bestreben, ein wirklich freies und freiwilliges und somit ein um so vollständigeres und festeres Bündnis der arbeitenden Klassen aller Nationen Rußlands zu schaffen, auf die Festlegung der grundlegenden Leitsätze einer Föderation der Sowjetrepublikén Rußlands und überläßt es den Arbeitern und Bauern jeder Nation, auf ihrem eigenen bevollmächtigten Sowjetkongreß selbständig die Entscheidung zu treffen, ob und auf welchen Grundlagen sie gewillt sind, an der föderalen Regierung und den sonstigen föderalen Sowjetinstitutionen teilzunehmen.

ABSCHNITT II

Allgemeine Bestimmungen der Verfassung der russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

ARTIKEL 5

9. Die Grundaufgabe der für den gegenwärtigen Uebergangsaugenblick bestimmten Konstitution der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besteht in der Errichtung der Diktatur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des städtischen und ländlichen Proletariats und der ärmeren Bauernschaft in Form einer machtvollen Allrussischen Sowjetregierung zum Zweck der völligen Niederhaltung der Bourgeoisie, der Beseitigung aller Ausnutzung des Menschen durch den Menschen und der Einsetzung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, unter der es weder eine Klasseneinteilung noch eine Staatsmacht geben wird.

10. Die Russische Republik ist eine freie sozialistische Gemeinschaft aller Werktätigen Rußlands. Die ganze Regierungsgewalt im Bereich der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik wird von der gesamten, zu städtischen und ländlichen Sowjets zusammengeschlossenen arbeitenden Bevölkerung des Landes ausgeübt.

11. Die Sowjets der Gebiete, die sich durch besondere Daseinseigenheiten und eine besondere nationale Zusammensetzung auszeichnen, dürfen sich zu autonomen Provinzialverbänden zusammenschließen, an deren Spitze wie überhaupt an der Spitze aller eventuellen Provinzialvereinigungen die Provinzialsowjetkongresse und deren Exekutivorgane stehen.

Diese autonomen Provinzialverbände gehören auf Grundlage der Föderation der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik an.

12. Die Oberste Gewalt steht in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik dem Allrussischen Sowjetkongreß, und in den Zeitabschnitten zwischen den Tagungen der Kongresse dem Allrussischen Zentralexekutivekomitee zu.

13. Zwecks Gewährleistung den Werktätigen einer wahren Gewissensfreiheit wird die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt; die Freiheit religiöser und antireligiöser Propaganda wird allen Bürgern zuerkannt.

14. Zwecks Gewährleistung an die Werktätigen einer wahren Freiheit der Meinungsäußerung beseitigt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die Abhängigkeit der Presse vom Kapital, übergibt in die Hände der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft alle technischen und materiellen Mittel zur Herausgabe von Zeitungen, Broschüren, Büchern und allen anderen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Druckerzeugnissen und sichert ihre freie Verbreitung im ganzen Lande zu.

15. Zwecks Gewährleistung den Werktätigen der wahren Versammlungsfreiheit erkennt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den Bürgern der Sowjetrepublik das Recht zu, frei Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge usw. zu veranstalten, und stellt der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft alle zur Abhaltung von Volksversammlungen geeigneten Räume nebst Einrichtung, Beleuchtung und Heizung zur Verfügung.

16. Zwecks Gewährleistung den Werktätigen der wahren Vereinsfreiheit läßt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, nachdem sie die ökonomische und politische Macht der besitzenden Klassen gebrochen und somit alle Hindernisse, die bisher in der bürgerlichen Gesellschaft den Arbeitern und Bauern die Ausnutzung der Organisations- und Aktionsfreiheit verunmöglichten, beseitigt hat, nunmehr den Arbeitern und besitzlosen Bauern jegliche materielle und sonstige Hilfe zu ihrer Zusammenschließung und Organisierung zuteil werden.

17. Um den Werktätigen den tatsächlichen Zutritt zur Bildung zu sichern, macht es sich die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik zur Aufgabe, den Arbeitern und besitzlosen Bauern eine vollständige und allseitige Ausbildung unentgeltlich zu gewähren.

18. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erachtet die Arbeit als die Pflicht sämtlicher Bürger der Republik und verkündet die Losung: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“

91. Zum Zwecke einer möglichsten Beschützung der Errungenschaften der großen Arbeiter- und Bauernrevolution anerkennt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes als Pflicht aller Bürger der Republik und führt die allgemeine Wehrpflicht ein. Das Ehrenrecht, die Revolution mit bewaffneter Hand zu verteidigen, wird lediglich den Werktätigen eingeräumt; den nichtwerktätigen Elementen wird dagegen die Ausübung anderer Militärpflichten auferlegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20. Von der Solidarität der Werktätigen aller Nationen ausgehend, gewährt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den auf dem Territorium der Russischen Republik zwecks Ausübung einer Arbeitstätigkeit sich aufhaltenden und der Arbeiterklasse oder der keine fremden Arbeitskräfte ausnutzenden Bauernschaft angehörenden Ausländern alle politischen Rechte der russischen Bürger und räumt den lokalen Sowjets das Recht ein, solchen Ausländern ohne erschwerende Formalitäten die russischen Bürgerrechte zuzuerkennen.

21. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik gewährt allen Ausländern, die wegen politischer oder religiöser Vergehen Verfolgungen ausgesetzt sind, das Asylrecht.

22. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erkennt den Bürgern, unabhängig von ihrer Rassen- oder Nationalzugehörigkeit, die gleichen Rechte zu und erklärt aus diesem Grunde die Gewährung oder Zulassung irgendwelcher Privilegien oder Vorrechte, sowie irgendwelche Unterdrückung nationaler Minderheiten oder die Beschränkung ihrer Gleichberechtigung als den Grundgesetzen der Republik widersprechend.

23. Geleitet von den Interessen der Arbeiterklasse in ihrer Gesamtheit entzieht die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einzelnen Personen und einzelnen Gruppen die Rechte, die von diesen zum Nachteil der Interessen der sozialen Revolution ausgenutzt werden.

ABSCHNITT III

Aufbau der Sowjetregierung

A. Organisation der Zentralgewalt.

ARTIKEL 6

Betreffend den Allrussischen Sowjetkongreß der Arbeiter-, Bauern-, Kosaken- und der Roten-Armee-Deputierten

24. Der Allrussische Sowjetkongreß bildet die höchste Instanz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

25. Der Allrussische Sowjetkongreß besteht aus den Vertretern der städtischen Sowjets — wobei je 25,000 Wähler einen Depu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tierten entsenden — und aus den Vertretern der Gouvernement-Sowjetkongresse — wobei 125,000 Einwohner einen Deputierten entsenden.

Anmerkung 1. Falls der Gouvernement-Sowjetkongress nicht vor dem Allrussischen Kongress tagt, werden die Delegierten zu dem letzteren unmittelbar von den Kreiskongressen abgeordnet.

Anmerkung 2. Falls der Provinzialsowjetkongreß unmittelbar dem Allrussischen Kongreß vorangeht, können die Delegierten zum letzteren vom Provinzialkongreß entsandt werden.

26. Der Allrussische Sowjetkongreß wird vom Allrussischen Zentralexekutivekomitee mindestens zweimal im Jahre einberufen.

27. Ein außerordentlicher Allrussischer Kongreß wird vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Sowjets der Orte, die mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Republik zählen, einberufen.

28. Der Allrussische Sowjetkongreß wählt das Allrussische Zentralexekutivkomitee in einem Bestand von nicht mehr als 200 Personen.

29. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee ist vor dem Allrussischen Sowjetkongreß ganz und gar verantwortlich.

30. In der Zeit zwischen den Sessionen der Sowjetkongresse bildet das Allrussische Zentralexekutivkomitee die höchste Instanz der Republik.

ARTIKEL 7

Betreffend das Allrussische Zentralexekutivkomitee

31. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee bildet das oberste gesetzgebende, verfügende und kontrollausübende Organ der Russischen Sozialistischen Föderativ-Sowjetrepublik.

32. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee gibt die allgemeine Richtung für die Wirksamkeit der Arbeiter- und Bauernregierung und aller Organe der Sowjetmacht im Lande an, faßt die Arbeiten der Gesetzgebung und der Verwaltung zusammen, bringt sie in Einklang miteinander und überwacht die Verwirklichung der Sowjetverfassung, sowie der Verfügungen der Allrussischen Sowjetkongresse und der Zentralorgane der Sowjetmacht.

33. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee überprüft und genehmigt die vom Sowjet der Volkskommissare oder von den einzelnen Ressorts eingebrachten Dekretentwürfe und andere Anträge und erläßt selbst Dekrete und Verfügungen.

34. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee beruft den Allrussischen Sowjetkongreß ein, dem es Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegt und Berichte anläßlich der allgemeinen Politik und einzelner Fragen erstattet.

35. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee bildet den Sowjet der Volkskommissare für die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und dessen Abteilungen (Volkskommissariate) zur Leitung einzelner Verwaltungsgebiete.

36. Die Mitglieder des Allrussischen Zentralexekutivkomitees sind in den einzelnen Abteilungen (Volkskommissariaten) tätig oder führen Sonderaufträge des Allrussischen Exekutivkomitees aus.

ARTIKEL 8

Betreffend den Sowjet der Volkskommissare

37. Dem Sowjet der Volkskommissare liegt die allgemeine Geschäftsführung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ob.

38. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe erläßt der Sowjet der Volkskommissare Dekrete, Bestimmungen und Instruktionen und trifft überhaupt alle für einen regelmäßigen und raschen Verlauf des Staatslebens nötigen Maßnahmen.

39. Von allen seinen Bestimmungen und Beschlüssen setzt der Sowjet der Volkskommissare unverzüglich das Allrussische Zentralexekutivkomitee in Kenntnis.

40. Das Allrussische Zentralexekutivkomitee hat das Recht, jede Bestimmung oder jeden Beschluß des Sowjets der Volkskommissare aufzuheben oder auszusetzen.

41. Alle Bestimmungen und Beschlüsse des Sowjets der Volkskommissare von großer allgemein-politischer Bedeutung werden zur Prüfung und Genehmigung dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee unterbreitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anmerkung. Maßnahmen, die unverzügliche Ausführung erfordern, können unmittelbar vom Sowjet der Volkskommissare veranlaßt werden.

42. Die Mitglieder der Sowjets der Volkskommissare stehen an der Spitze der einzelnen Volkskommissariate.

43. Es werden 18 Volkskommissariate gebildet, und namentlich für:

a) Auswärtige Angelegenheiten;
b) Das Kriegswesen;
c) Die Marine;
d) Innere Angelegenheiten;
e) Justiz;
f) Arbeit;
g) Soziale Versorgung;
h) Volksaufklärung;
i) Post- und Telegraphenwesen;
k) Nationale Angelegenheiten;
l) Finanzen;
m) Verkehrswesen;
n) Ackerbau;
o) Handel und Industrie;
p) Volksverpflegung;
q) Staatskontrolle;
r) Den obersten Volkswirtschaftsrat;
s) Hygiene.

44. Neben jedem Volkskommissar wird unter dessen Vorsitz ein Kollegium gebildet, dessen Mitglieder vom Sowjet der Volkskommissare eingesetzt werden.

45. Der Volkskommissar ist berechtigt, in allen Fragen, für die das entsprechende Kommissariat zuständig ist, aus eigener Machtbefugnis Beschlüsse zu fassen, wobei er diese zur Kenntnis des Kollegiums zu bringen hat. Falls das Kollegium mit diesem oder jenem Beschluß des Volkskommissars nicht einverstanden ist, kann es, ohne die Ausführung des Beschlusses aufzuhalten, beim Sowjet der Volkskommissare oder dem Vorstand des Allrussischen Zentralexekutivkomitees dagegen Beschwerde einlegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das gleiche Beschwerderecht steht auch den einzelnen Mitgliedern des Kollegiums zu.

46. Der Sowjet der Volkskommissare ist vor dem Allrussischen Sowjetkongreß und dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee vollauf verantwortlich.

47. Die Volkskommissare und die Kollegien neben den Volkskommissariaten sind vor dem Sowjet der Volkskommissare und vor dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee vollauf verantwortlich.

48. Die Ernennung zum Volkskommissar steht ausschließlich den Mitgliedern des Sowjets der Volkskommissare zu, der die allgemeinen Geschäfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetregierung leitet, und darf keinen anderen Vertretern der Sowjetregierung sowohl im Zentrum wie an den einzelnen Orten zugeeignet werden.

ARTIKEL 9

Betreffend die Kompetenzen des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allrussischen Zentralexekutivkomitees

49. Der Zuständigkeit des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allrussischen Zentralexekutivkomitees unterstehen alle Fragen von allgemein staatlicher Bedeutung,

wie:

a) Bestätigung, Abänderung und Ergänzung der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

b) Allgemeine Leitung der inneren und äußeren Politik der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

c) Festsetzung und Veränderung der Landesgrenzen, sowie Enteignung von Teilen des Territoriums der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder deren zugehörigen Rechte.

d) Festsetzung der Grenzen und Kompetenzen der Provinzialsowjetverbände, die zur Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik gehören, und Schlichtung der Streitigkeiten zwischen ihnen.

e) Aufnahme neuer Landesmitglieder in den Verband der Sowjet-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

republik und Anerkennung des Austrittes einzelner Teile derselben aus der russischen Föderation.

f) Allgemeine administrative Einteilung des Territoriums der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und Genehmigung der Provinzialverbände.

g) Festsetzung und Aenderung des Maß-, Gewicht- und Geldsystems im Bereich der Russischen Sozialen Föderativen Sowjetrepublik.

h) Beziehungen zu den ausländischen Staaten, Kriegserklärung und Friedensschluß.

i) Abschluß von Anleihen, Zoll- und Handelsverträgen sowie von finanziellen Vereinbarungen.

k) Aufstellung der Grundlagen und des allgemeinen Planes der gesamten Volkswirtschaft sowie deren einzelnen Zweige im Bereich der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

l) Bestätigung des Budgets der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

m) Festsetzung der allgemeinen Staatsteuern und Abgaben.

n) Feststellung der Organisationsgrundlagen der bewaffneten Kräfte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

o) Allgemein-staatliche Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und Rechtspflege, Zivil- und Kriminalgesetzgebung usw.

p) Ernennung und Absetzung sowohl einzelner Mitglieder des Sowjets der Volkskommissare wie auch des Sowjets der Volkskommissare in corpore, sowie Bestätigung des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare.

q) Erlaß allgemeiner Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der russischen Bürgerrechte und die Rechte der Ausländer im Bereich der Republik.

r) Recht eines allgemeinen oder partiellen Amnestieerlasses.

50. Außer den aufgezählten Punkten unterliegen der Kompetenz des Allrussischen Sowjetkongresses und des Allgemeinen Zentralexekutivkomitees alle Fragen, für die sie sich als zuständig erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

51. Der ausschließlichen Befugnis des Allrussischen Sowjetkongresses unterstehen:

a) Die Festsetzung, Ergänzung und Veränderung der Grundlagen der Sowjetverfassung.

b) Die Ratifikation der Friedensverträge.

52. Die Entscheidung über die in den Punkten c) und h) des Paragraphen 49 bezeichneten Fragen wird dem Allrussischen Zentralexekutivkomietes nur dann überlassen, wenn die Einberufung des Allgemeinen Sowjetkongresses unmöglich ist

B. Organisation der lokalen Rätemacht.

ARTIKEL 10

Betreffend die Sowjetkongresse

53. Die Sowjetkongresse setzen sich wie folgt zusammen:

a) Die Provinzialkongresse — aus den Vertretern der städtischen Sowjets und den Kreissowjets —, wobei auf je 25.000 Einwohner ein Delegierter, und für die Städte auf je 5000 Wähler ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf die ganze Provinz nicht mehr als 500 Delegierte entfallen — oder aber auch aus den Vertretern der Gouvernementssowjetskongresse nach derselben Norm gewählt, falls der betreffende Gouvernementskongreß unmittelbar vor dem Provinzialkongreß zusammentritt.

b) Die Gouvernements-(Distrikts-)Kongresse — aus den Vertretern der Sowjets der Städte und der Amtsbezirke (Wolostj), wobei auf je 10 000 Einwohner ein Delegierter und für die Städte auf je 2000 Wähler ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf das ganze Gouvernement (Distrikt, Okrug) nicht mehr als 300 Abgeordnete entfallen. Falls der betreffende Kreis-(Ujesd-)Sowjetkongreß unmittelbar vor dem Gouvernementskongreß zusammentritt, werden die Wahlen nach derselben Norm nicht von den Bezirks- (Wolost-) — sondern von den Kreisorganen vorgenommen.

c) Die Kreis- (Rayon-) Kongresse — aus den Vertretern der Dorfsowjets, wobei auf je 1000 Einwohner ein Delegierter kommt, insgesamt jedoch auf den ganzen Kreis (den ganzen Rayon) nicht mehr als 300 Delegierte entfallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) Die Amtsbezirks- (Wolost-) Kongresse — aus den Vertretern aller Dorfsowjets eines Bezirkes (Wolost), wobei auf je 10 Sowjetmitglieder ein Delegierter entfällt.

Anmerkung 1. An den Kreiskongressen nehmen die Sowjet-Vertreter der Städte teil, deren Einwohnerzahl 10000 nicht übersteigt; die Dorfsowjets der Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern schließen sich zur Wahl von Abgeordneten zum Kreiskongreß zusammen.

Anmerkung 2. Die Dorfsowjets mit weniger als 10 Mitgliedern entsenden zum Bezirkskongreß je einen Vertreter.

54. Die Sowjetkongresse werden von den territorial entsprechenden Vollzugsorganen der Sowjetmacht (Exekutivkomitees) einberufen, und zwar nach Ermessen der letzteren oder auf Verlangen der Sowjets von Ortschaften, die nicht weniger als ein Drittel der Gesamtbevölkerung des betreffenden Gebiets umfassen — unter allen Umständen aber mindestens zweimal jährlich in jeder Provinz (Oblast), alle drei Monate in jedem Gouvernement und jedem Kreis (Ujesd) und einmal monatlich in jedem Bezirk (Wolost).

55. Der Sowjetkongreß (einer Provinz, eines Gouvernements, eines Kreises, eines Bezirkes) wählt sein Vollzugsorgan — das Exekutivkomitee, dessen Mitgliederzahl nicht höher sein darf als a) 25 — pro Provinz und Gouvernement, b) 20 — pro Kreis, c) 10 — pro Bezirk. Das Exekutivkomitee ist vor dem Sowjetkongreß, von dem es gewählt wurde, vollauf verantwortlich.

56. Innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz ist der Sowjetkongreß (Provinzial-, Gouvernements-, Kreis-, Bezirkskongreß) die höchste Instanz auf dem Gebiet des betreffenden Territoriums; in den Zeiten zwischen den Tagungen der Kongresse stellt diese höchste Instanz das Exekutivkomitee dar.

ARTIKEL 11

Betreffend die Deputiertensowjets (-Räte)

57. Die Deputiertensowjets werden wie folgt gebildet:

a) In den Städten entfällt auf je 1000 Einwohner ein Deputierter (Abgeordneter), jedoch darf die Zahl der Deputierten nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1000 betragen.

b) Auf dem Lande (in den Dörfern, Kirchdörfern, Kosakendör-

fern]Stanitza[, Flecken, Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern, Gezelten]Äul[, Gehöften usw.) entfällt auf je 100 Bewohner ein Deputierter, jedoch darf die Zahl der Abgeordneten einer jeden Siedlung nicht weniger als 3 und nicht mehr als 50 betragen.

Die Vollmachten der Deputierten gelten für die Dauer von 3 Monaten.

Anmerkung. In den ländlichen Ortschaften, wo dies als durchführbar befunden wird, sollen die Verwaltungsgeschäfte unmittelbar von der allgemeinen Wählerversammlung der betreffenden Siedlung erledigt werden.

58. Für die laufenden Geschäfte wählt der Deputiertensowjet aus seiner Mitte ein Vollzugsorgan (ein Exekutivkomitee), das auf dem Lande aus höchstens 5 Personen besteht, und in den Städten auf je 50 Sowjetmitglieder einen Vertreter abgibt, jedoch darf die Gesamtzahl nicht weniger als 3 und nicht mehr als 15 (in Petersburg und Moskau nicht mehr als 40) betragen. Das Exekutivkomitee ist vor dem Sowjet, von dem es gewählt worden ist, vollauf verantwortlich.

59. Der Deputiertensowjet wird von dem Exekutivkomitee nach Ermessen des letzteren oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Sowjetmitglieder einberufen, jedoch nicht seltener als einmal wöchentlich in den Städten und zweimal wöchentlich auf dem Lande.

60. Innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz bildet der Sowjet oder in dem in der Anmerkung zu § 57 vorgesehenen Falle die allgemeine Wählerversammlung, die auf dem Gebiet des betreffenden Territoriums höchste Instanz.

ARTIKEL 12

Betreffend die Kompetenzen der lokalen Organe der Sowjetmacht

61. Die Provinzial-, Gouvernements-, Kreis- und Bezirksorgane der Sowjetmacht, ebenso die Deputiertensowjets haben folgende Obliegenheiten:

a) Verwirklichung aller Verordnungen der betreffenden höheren Organe der Sowjetmacht;

b) Ergreifung aller Maßnahmen zur Hebung des betreffenden Gebietes in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht;
c) Entscheidung aller Fragen, die eine rein lokale (für das betreffende Territorium) Bedeutung haben;
d) Zusammenfassung der gesamten Tätigkeit der Sowjets innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebietes.

62. Den Sowjetkongressen und deren Exekutivkomitees steht das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der lokalen Sowjets zu (d. h. den Kongressen und Exekutivkomitees einer Provinz — das Kontrollrecht über alle Sowjets der betreffenden Provinz, denen eines Gouvernements — das Kontrollrecht über alle Sowjets des betreffenden Gouvernements, mit Ausnahme der Städtesowjets, die nicht in die Kreissowjets einbegriffen sind usw.); die Provinzial- und Gouvernementssowjets und deren Exekutivkomitees haben außerdem noch das Recht, die Beschlüsse der in ihrem Gebiet wirkenden Sowjets aufzuheben, wobei in wichtigen Fällen die zentrale Sowjetregierung in Kenntnis davon gesetzt werden muß.

63. Zur Erledigung der den Organen der Sowjetmacht auferlegten Aufgaben werden neben den Sowjets (den städtischen sowie ländlichen) und den Exekutivkomitees (denen der Provinzen, Gouvernements, Kreise und Bezirke) entsprechende Abteilungen, mit Abteilungsleitern an der Spitze, gebildet.

ABSCHNITT IV

Aktives und passives Wahlrecht

ARTIKEL 13

64. Das Recht zu wählen und in die Sowjets gewählt zu werden, genießen, unabhängig von dem Glaubensbekenntnis, der Nationalität, der Ansässigkeit usw., folgende Bürger beiderlei Geschlechts der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die bis zum Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben:
a) Alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus produktiver und gesellschaftlich nützlicher Arbeit bestreiten, ebenso Personen, die im Haushalt tätig sind, wodurch den ersteren das pro-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

duktive Arbeiten ermöglicht wird, wie: Arbeiter und Angestellte aller Arten und Kategorien, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft usw. beschäftigt sind, Bauern und ackerbautreibende Kosaken, insofern sie sich keiner Lohnarbeiter zur Erzielung von Gewinn bedienen;

b) Soldaten der Sowjetarmee und -flotte;

c) die in den Punkten a) und b) des Paragraphen 64 aufgezählten Bürger, die in irgend einem Maße ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben.

Anmerkung 1. Die lokalen Sowjets dürfen mit Genehmigung der Zentralbehörde die in diesem Artikel festgesetzte Altersgrenze herabsetzen.

Anmerkung 2. Von Personen, die nicht das russische Bürgerrecht erworben haben, genießen das aktive und passive Wahlrecht auch diejenigen Personen, die im Paragraphen 20 (Abschnitt II, Artikel 5) bezeichnet sind.

65. Weder wählen noch gewählt werden dürfen, auch wenn sie zu einer der vorerwähnten Kategorien gehören:

a) Personen, die zwecks Erzielung von Gewinn Lohnarbeiter verwenden;

b) Personen, die von arbeitslosem Einkommen leben, wie: Zinsen vom Kapital, Einnahmen von Unternehmen, Erträgen aus Vermögen usw.;

c) Privatkaufleute, Handels- und kommerzielle Vermittler;

d) Mönche und geistliche Angestellte der Kirchen und religiösen Kulte;

e) Angestellten und Agenten der früheren Polizei, des besonderen Korps der Gendarmerie und der Ochranaabteilungen sowie Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses von Rußland;

f) Personen, die auf vorgeschriebenem Wege für geisteskrank oder irrsinnig erklärt sind, wie auch die unter Kuratel stehenden Personen;

g) Personen, die wegen eigennütziger oder entehrender Verbrechen vorbestraft sind, auf die Dauer der vom Gesetz oder Gerichtsbeschluß festgesetzten Frist.

ARTIKEL 14

Betreffend den Wahlakt

66. Die Wahlen werden laut eingebürgertem Brauch an den

von den lokalen Sowjets festzusetzenden Tagen vorgenommen.

67. Die Wahlen erfolgen in Anwesenheit der Wahlkommission und des Vorsitzenden des lokalen Sowjets.

68. In solchen Fällen, da die Anwesenheit des Vorsitzenden der Sowjetmacht aus technischen Gründen unmöglich ist, wird er durch den Vorsitzenden der Wahlkommission oder, falls dieser nicht zugegen ist, von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung vertreten.

69. Ueber den Verlauf und die Ergebnisse der Wahlen wird ein Protokoll aufgenommen, daß die Unterschriften der Wahlkommission und des Sowjetvertreters trägt.

70. Der genaue Wahlmodus sowie die Teilnahme der Gewerkschaften und sonstiger Arbeiterorganisationen an den Wahlen wird von den lokalen Sowjets gemäß der Instruktion des Allrussischen Zentralexekutivkomitees festgesetzt.

ARTIKEL 15.

Betreffend Ueberprüfung und Ungültigkeitserklärung der Wahlen und Abberufung der Deputierten.

71. Das gesamte Material über die Wahlführung wird dem zuständigen Sowjet unterbreitet.

72. Zur Prüfung der Wahlen setzt der Sowjet eine Mandatprüfungskommission ein.

73. Die Mandatprüfungskommission stattet dem Sowjet über die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten Bericht ab.

74. Dem Sowjet steht die Entscheidung in der Frage der Bestätigung umstrittener Kandidaten zu.

75. Im Falle der Nichtbestätigung dieses oder jenes Kandidaten setzt der Sowjet Neuwahlen an.

76. Im Falle der Unrechtmäßigkeit der Wahlen im ganzen wird die Frage der Ungültigkeitserklärung derselben von dem nächsthöheren Organ der Sowjetmacht entschieden.

77. Die letzte Kassationsinstanz für die Sowjetwahlen bildet das Allrussische Zentralexekutivkomitee.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

78. Den Wählern, die einen Deputierten in einen Sowjet abgeordnet haben, steht das Recht zu, jederzeit diesen Deputierten abzuberufen und den allgemeinen Bestimmungen gemäß Neuwahlen vorzunehmen.

ABSCHNITT V

Budgetrecht

ARTIKEL 16

79. Die Finanzpolitik der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik soll im gegenwärtigen Uebergangsmoment der Diktatur der Werktätigen das Grundziel fördern, die Bourgeoisie zu expropriieren und die Vorbedingungen für die allgemeine Gleichheit der Bürger der Republik auf dem Gebiete der Produktion und der Verteilung der Güter zu schaffen. Zu diesem Zweck stellt sie sich zur Aufgabe, den Organen der Sowjetregierung alle zur Befriedigung der lokalen und allgemeinstaatlichen Bedürfnisse der Sowjetrepublik erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne vor Eingriffen in die Rechte des Privateigentums haltzumachen.

80. Die Staatseinnahmen und -ausgaben der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden in dem allgemeinen Staatsbudget zusammengefaßt.

81. Der Allrussische Sowjetkongreß und das Allrussische Zentralexekutivkomitee bestimmen, welche Arten Einnahmen und Erhebungen in das allgemeine Staatsbudget gehören und welche den lokalen Sowjets zur Verfügung gestellt werden; ebenso stellen sie die Normen der Besteuerung fest.

82. Die Sowjets bestimmen die Erhebung der Steuern und Gebühren ausschließlich für die Bedürfnisse des lokalen Verwaltungswesens. Die allgemeinen Staatsbedürfnisse werden auf Kosten der Mittel befriedigt, die von der Staatskasse verabfolgt werden.

83. Aus den Mitteln der Staatskasse darf keine Ausgabe anders bestritten werden als nach Ausweis eines entsprechenden Kreditvoranschlags im Haushalt der Staatseinnahmen und -ausgaben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder auf dem Wege der Bekanntmachung eines Sonderbeschlusses der Zentralinstanz.

84. Zur Befriedigung der Bedürfnisse von allgemein-staatlicher Bedeutung werden den lokalen Sowjets von den zuständigen Volkskommissariaten die erforderlichen Mittel aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt.

85. Alle den Sowjets aus den Mitteln der Staatskasse zur Verfügung gestellten Kredite sowie die im Voranschlag für die lokalen Bedürfnisse genehmigten Kredite werden von ihnen im Rahmen der Budgetverteilungen (laut Paragraphen und Artikeln) der direkten Bestimmung gemäß verausgabt und dürfen ohne Sonderbeschluß des Allrussischen Zentraleexkutivkomitees und des Sowjets der Volkskommissare zur Befriedigung irgendwelcher anderen Bedürfnisse nicht verwendet werden.

86. Die lokalen Sowjets stellen halbjährlich und jährlich Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben für die lokalen Bedürfnisse auf. Die Voranschläge der Dorf- und Bezirkssowjets, wie der Sowjets der Städte, die an den Kreiskongressen teilnehmen, sowie auch die Voranschläge der Kreisorgane der Sowjetregierung werden von den entsprechenden Gouvernements- und Provinzialkongressen oder deren Exekutivkomitees genehmigt; die Voranschläge der Stadt-, Gouvernements- und Provinzialorgane der Sowjetmacht werden von dem Allrussischen Zentraleexkutivkomitee und dem Sowjet der Volkskommissare genehmigt.

87. Für die in den Voranschlägen nicht vorgesehenen Ausgaben sowie in Fällen, da die veranschlagten Beträge sich als unzureichend erweisen, erbitten die Sowjets von den zuständigen Volkskommissariaten Ergänzungskredite.

88. Falls die lokalen Mittel zur Befriedigung der lokalen Bedürfnisse nicht ausreichen, werden vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee und dem Sowjet der Volkskommissare die zur Deckung dringender Ausgaben notwendigen Zuschüsse oder Darlehen aus den Mitteln der Staatskasse gewährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ABSCHNITT VI
Betreffend Wappen und Flagge der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

ARTIKEL 17

89. Das Wappen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik enthält auf rotem Hintergrunde die Abbildung einer goldenen Sichel und eines goldenen Hammers, die in Sonnenstrahlen mit den Griffen nach unten quer übereinander gekreuzt und von einem Ährenkranz umgeben sind, mit den Aufschriften:

a) Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, und b) Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

90. Die Handels-, Marine- und Kriegsflagge der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besteht aus einem roten (purpurroten) Fahnenblatt, an dessen oberen linken Ecke am Flaggenstock die goldenen Lettern R. S. F. oder die Aufschrift: Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik angebracht ist.

Der Vorsitzende des V. Allrussischen Sowjetkongresses und des Allrussischen Zentralexekutivkomitees:
J. SWERDLOW

Mitglieder des Präsidiums des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees:
T. J. TEODOROWITSCH, F. A. ROSIN,
A. P. ROSENHOLZ, A. CH. MITROFANOW,
K. G. MAXIMOW.

Der Sekretär des Allrussischen Zentralexekutivkomitees:
W. A. AWANESSOW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jeder revolutionäre Sozialist lese:

DIE ROTE FAHNE

Zentralorgan des Spartakusbundes

Schriftleitung:

Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Der Spartakusbund vertritt konsequent den Marxismus, den die deutsche Sozialdemokratie von Scheidemann bis Haase so jämmerlich preisgegeben hat.

Die Rote Fahne erscheint täglich!

Abonnementspreis monatlich Mark 1.50

Man abonniert bei jedem Postamt oder direkt beim Verlage Berlin SW 48, Friedrichstrasse 217 II

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer das Ziel der AKTION erkennen will, lese

DAS AKTIONSBUCH

346 Seiten mit 166 Beiträgen

von Kurd Adler, Balzac, Ludwig Bäumer, Hedwig Dohm, Albert Ehrenstein, Herzen, Viktor Hugo, Karl Liebknecht, Franz Mehring, Lassalle, Franz Pfemfert, Alexandra Ramm, Ludwig Rubiner, Otto Rühle, Heinrich Schaefer, Carl Sternheim, Georg Tappert, Tolstoi, Franz Werfel, Ines Wetzel u. a. m.

Geh. M. 3,—, Halbpergament M. 6,—

POLITISCHE AKTIONS-BIBLIOTHEK

herausgegeben von Franz Pfemfert

Werk 1: Alexander Herzen: Erinnerungen. Zwei Bände geh. M. 10,—, geb. M. 15,—

Werk 2: Ludwig Rubiner: Der Mensch in der Mitte. Geh. M. 3,—, geb. M. 4,50

Werk 3: Theodor Lessing: Europa und Asien. Geh. M. 3,—, geb. M. 4,50

Werk 4: N. Lenin: Staat und Revolution. M. 3,—

Vorrätig in der Aktionsbuchhandlung, Berlin W 15 Kaiserallee 222

Druckerei Biko, Berlin C 19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg